Bundesrat **Drucksache 43/92**

24.01.92

Wi - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 12/1962 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes
- Drucksache 12/1461 -

mit der Maßgabe, daß

- in Artikel 3 § 1 Nr. 5, § 45 a Abs. 2 gestrichen wird;
- in Artikel 3 § 3 Nr. 1 der Satz 1 wie folgt berichtigt wird:
 Die Worte "Absätze 2 und 3" werden durch die Worte "Absätze 1 und 2" ersetzt;
- Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt gefaßt wird:
 "c) In Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen" die Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesausfuhramtes" eingefügt.",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.02.92
Erster Durchgang: Drs. 485/91

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 43/92 (Beschluß)

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Januar 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende Entschließung gefaßt:

Die vorgesehene Regelung über die Gewährung einer (nach Laufbahngruppen gestaffelten) Stellenzulage für alle Beamten des Bundesausfuhramtes begegnet erheblichen Bedenken. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich in entsprechender Weise auch für eine herausgehobene Besoldung hochqualifizierter Mitarbeiter in anderen Verwaltungen anführen. Die Zulagenregelung führt daher zu Verzerrungen der Besoldungsstruktur und muß Anschlußforderungen aus anderen Bereichen hervorrufen, für deren Erfüllung bei der äußerst angespannten Haushaltslage der Länder kein Spielraum besteht. Die nach dem geltenden Recht auch für die Beamten der neuen Behörde gegebenen Möglichkeiten einer Überschreitung der allgemeinen Stellenobergrenzen (§ 26 Abs. 3 BBesG) und einer Vorweggewährung von bis zu vier Dienstalters-Steigerungsstufenbeträgen nach der Verordnung zu § 72 BBesG stellen ein ausreichendes Instrumentarium für die Gewinnung des benötigten Personals dar.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946